

Kleingärtnerverein „Sonnige Höhe“ e.V.

Frühlichtweg 27
09127 Chemnitz
www.sonnigehoehe.de
info@sonnigehoehe.de



Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Sonnige Höhe“ e.V.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Vorliegende Gartenordnung regelt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) die Rechte und Pflichten der Pächter, die Grundsätze gemeinschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten und der Gemeinschaftseinrichtungen im Kleingärtnerverein.
2. Die Erhaltung und Pflege des Kleingärtnervereins „Sonnige Höhe“ e.V. und ihrer Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Die gesetzlichen Bestimmungen

- des Bundeskleingartengesetzes
- der Satzung
- des Unterpachtvertrages
- der Bauordnung
- der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sächsischer Kleingärtner (LSK)
- dieser Gartenordnung
- des Boden-, Pflanzen- und Umweltschutzes
- der Ordnung, Sicherheit und des Brandschutzes

sowie örtliche Festlegungen und Regelungen, soweit Landes- und Bundesrecht nichts anderes bestimmt, gelten uneingeschränkt für den Kleingärtnerverein „Sonnige Höhe“ e.V.

Die territoriale Kleingartenordnung sowie die Kleingartenordnung des Vereins sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil jedes einzelnen Pachtvertrages.

3. Die Pächter sind verpflichtet, die Bestimmungen der gesetzlichen Grundlagen einzuhalten. Vorstand und auch Personen, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen in seinem Sinne treffen.

Dem Verpächter oder dessen Beauftragten ist im Rahmen der vertraglichen Befugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug kann der Garten auch in Abwesenheit des Pächters durch o.a. Personen betreten werden.

Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Chemnitz abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen (KGA) gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Gestaltung und Nutzung von Kleingärten

1. Die Vergabe von Kleingärten im Verein erfolgt nur an Mitglieder des Vereins.
2. Die Verpachtung eines Kleingartens erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung auf der Grundlage eines Unterpachtvertrages.
Die Pächter haben das Recht, den Kleingarten nach eigenen Ideen zweckmäßig, ästhetisch und der Umgebung angepasst zu gestalten. Die Grundlage dazu bilden das BKleingG und die Rahmenkleingartenordnung des LSK.
Der Kleingarten darf nur durch den Pächter und seine Familie genutzt werden. Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand vom Pächter zu informieren.
3. Mit der Pachtung eines Kleingartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit sowie Pflege und Schutz der Natur. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung sind naturgemäße Gartengestaltung und biologischer Anbau vielfältiger Art und Sorten von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen.
Mindestens 1/3 der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
4. In den Kleingärten des Vereins haben sich Obstgehölze als Niederstammformen als besonders geeignet erwiesen. Die Erhaltung und Pflege von Halb- und Hochstammgehölzen als Schattenspender für Sitzplätze bzw. Kompostfläche wird in Abhängigkeit von der Größe der Parzelle gestattet, soweit die Grenzabstände eingehalten werden und keine Beeinträchtigung der Nachbarn eintreten kann.
5. Das Neuanpflanzen von Nadel- und Laubgehölzen (= "Waldbäume"), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. Bereits vorhandene sind bei Wechsel des Parzellennutzers vom abgebenden Pächter grundsätzlich auf eigene Kosten zu entfernen.
Ziergehölze sind im begrenzten Maße als halbhohe Arten und Sorten bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.
Ziergehölze und Pflanzen, die als Wirtspflanzen für gefährliche Krankheiten bei Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten (insbesondere Wachholder), sind nicht erlaubt.
6. Beim Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern sind Grenzabstände verbindlich. Sie liegen zwischen 0,70 m für Sträucher und 2,50 m für Obstbäume. Grenzbebauung ist unzulässig. Himbeeren und Brombeeren müssen so gepflanzt werden, dass sie auf dem Nachbargrundstück keinen Schaden anrichten.
7. Die Wege innerhalb der KGA werden durch Hecken oder Zäune begrenzt. Hecken und Zäune sind Eigentum der Unterpächter.
Die Neuanpflanzung von Hecken in und zwischen den Pachtgärten ist untersagt.

Hecken innerhalb der Gärten (Begrenzungen zu Nachbargärten und Wegebegrenzungen) dürfen eine Höhe von 120 cm nicht überschreiten.

Für Hecken als Sichtschutz von Sitzflächen gelten als Obergrenze 180 cm.

Bestehende Hecken sind bei Pächterwechsel vom abgebenden Pächter zu entfernen.

Für den Schnitt und die Erhaltung der Hecke sowie für den Heckenschnitt an den Nebenwegen sind die Anlieger verantwortlich.

Der gesamte Heckenschnitt ist von den Pächtern zu entsorgen.

Die Pflege der Zäune (außer Außenzaun) obliegt ebenfalls dem Pächter.

Entlang des Hauptweges beträgt die Heckenhöhe 1,80 m, Hauptweg ist der Fahrweg vom Frühlichtweg bis zum Gartenheim.

Die Heckenhöhe entlang der übrigen Wege beträgt 1,20 m.

Für den Heckenschnitt gelten die Bestimmungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 16.12.1992, insbesondere § 25.

§ 3

Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeit

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, gemeinschaftliche Einrichtungen zu den dafür geltenden Regeln und Zeiten zu nutzen und verpflichtet, Gemeinschaftsanlagen sowie ausgeliehene Werkzeuge und Geräte schonend zu behandeln. Ausgeliehene Werkzeuge und Geräte sind gesäubert zurückzugeben. Für Schäden an ausgeliehenen Geräten und Werkzeugen haftet in jedem Fall der Ausleihende. Er ist zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Jedes Mitglied mit Unterpachtvertrag hat die Pflicht, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, den Um- und Ausbau sowie Neubau gemeinschaftlicher Einrichtungen durch mind. die beschlossene Pflichtstundenzahl/Jahr im Rahmen organisierter Arbeitseinsätze sowie an finanziellen Umlagen zu beteiligen. Die Höhe der Pflichtstunden/Jahr sowie der finanziellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte gehen in das Vereinsvermögen ein. Ansprüche darauf für Einzelpersonen können in keinem Fall abgeleitet werden.
4. Innerhalb der KGA ist das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken, das Einrichten von Automaten und der gewerbliche Handel jedweder Art nur dem Verein bzw. dem Pächter des Vereinsheimes innerhalb des im Pachtvertrag vereinbarten Umfangs gestattet.

§ 4

Kleintierzucht und Kleintierhaltung

1. Die Zucht und Haltung von Kleintieren sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Von diesem ist auf der Grundlage des BKleingG über den Antrag zu entscheiden, in Abhängigkeit der möglicherweise zu erwartenden nachbarlichen

Belästigung wie Lärm, Geruch, Schädlinge usw. Dazu sind die betroffenen Nachbarn anzuhören.

Bei Genehmigung schließen Antragsteller und Vorstand einen Vertrag als Anlage zum Pachtvertrag ab, der Art und Umfang der Tierunterkünfte im Kleingarten beinhalten muss. Der Charakter des Kleingartens darf prinzipiell durch Kleintierhaltung nicht verändert werden.

2. Kleintiere sind so zu halten, dass andere Pächter durch die Tierhaltung nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keine Schäden in anderen Gärten oder in der KGA anrichten können. Für evtl. doch auftretende Schäden durch Tiere ist der Halter in vollem Umfang verantwortlich.
Die Bienenhaltung wird durch den Verein gefördert.
3. Die Haltung von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht zulässig. Hunde und Katzen dürfen in der KGA und im Kleingarten nicht frei herumlaufen. Sie sind an kurzer Leine zu führen und am Betreten von Spielwiesen und -anlagen zu hindern. Verunreinigungen sind durch den Halter zu beseitigen.

§ 5 Errichtung und Nutzung von Baulichkeiten

1. Die Errichtung von Baulichkeiten erfolgt nur auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Die Einzelheiten wie z.B. Baubeantragung, Abstandsflächen, Außenmaße, Dachformen, Sitz- und Wegeflächen, sowie der Einsatz und Gebrauch zu verwendender Werk- und Baustoffe usw. werden in der Bauordnung des Vereins geregelt.
2. Im Kleingarten ist nur ein Baukörper in einfacher Ausführung und höchstens 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachten Freisitzes zulässig.
Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleingG § 20 a Bestandsschutz bis zum Pächterwechsel.
Die Laube darf nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Ihre Vermietung und die Nutzung für gewerbliche Zwecke ist verboten.
Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist in der gesamten KGA verboten.
3. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn wegen der Schwere des Verstoßes der Ausschluss bzw. die Kündigung des Unterpachtvertrages erfolgt.
4. Über die Installation der Wasseranschlüsse, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- und Regenwasser entscheidet der Vorstand.
Elektro- und Wasseranschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen.
Jeder Pächter ist verpflichtet, den Verlauf aller Wasserleitungen und Eltkabel in seinem Garten zu kennen und in seine persönlichen Gartenunterlagen einzutragen.

Bei verursachten Beschädigungen von Leitungen und Kabeln im eigenen Pachtgrundstück durch den Pächter, seine Familienangehörigen oder Gäste haftet der Pächter.

§ 6 Naturschutz, Landschaftsgestaltung

1. Jeder Pächter übernimmt mit dem ihm anvertrauten Boden persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Natur. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhaltung des Erholungswertes der KGA bei.
Bei der Gestaltung von Kleingärten und deren Nutzung ist der Erhaltung und Schaffung von Kleinbiotopen vorrangige Bedeutung beizumessen. Für Vögel und andere Nützlinge sind geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern.
2. In der KGA ist naturgemäßer biologischer Garten- und Obstbau zu betreiben. Soweit bei starken Invasionen Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden müssen, darf dies nur an windstillen Tagen und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften geschehen.
3. Gartenabfälle, Laub, Küchenabfälle, Papier sind sachgemäß zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Das Anlegen von Kompostlagerstätten ist unmittelbar an Hauptwegen oder Sitzplätzen der Nachbarn nicht gestattet. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist ganzjährig verboten.
4. Abfälle, die nicht kompostiert werden können (Metalle, Plaste usw.) sind aus dem Kleingarten auf eigene Kosten zu entfernen und öffentlichen Deponien bzw. Sammelstellen zuzuführen.
5. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Das soll vor allem durch Hacken, Jäten, Absammeln sowie die Anwendung naturfreundlicher und in Kleingärten zugelassener Mittel erfolgen.

§ 7 Ordnung, Sauberkeit und Brandschutz

1. Die Pflege und Sauberhaltung angrenzender Bereiche der KGA sowie des nahen Umfeldes und aller der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagenbereiche, soweit sich diese auf die dem Verein verpachteten Flächen beziehen, ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder. Die dazu notwendigen Arbeiten werden im Rahmen organisierter Arbeitseinsätze verrichtet.

Kommt ein Pächter seinen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist der Verpächter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen. Der Pächter hat an der Eingangspforte die Nummer des Kleingartens anzubringen.
2. Die Instandhaltung und Pflege der äußeren Begrenzung (Zaun, Hecke) der Anlage obliegt dem Verein und erfolgt im Rahmen der Arbeitseinsätze.

Eigene Zaundurchbrüche sind untersagt und der Verursacher hat Schadenersatz zu leisten.

Das Haupttor ist außerhalb der Öffnungszeiten des Vereinsheimes durch den Pächter abzuschließen. Die Sicherung der Zufahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen bleibt davon unbenommen. Der Pächter hat die erforderliche Anzahl von Schlüsseln auf eigene Kosten beim Vorstand des Vereins zu beschaffen.

3. Die an die Kleingärten angrenzenden Wege sind von den anliegenden Pächtern im Rahmen der Anliegerpflichten zu reinigen und bis zur Wegmitte sauber zu halten. Für die Wegpflege werden keine Pflichtstunden angerechnet.

Die Pflege der Gemeinschaftsflächen wie Festwiese, Rabatten am Hauptweg, Lärchenecke, Bauhof usw. erfolgt durch den Verein im Rahmen der Arbeitseinsätze oder durch festgelegte Gartenfreunde auf Basis Pflichtstunden.

4. In der KGA ist jeglicher Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen untersagt. Für Kfz, die Waren, Baumaterial, Düngemittel usw. anliefern, ist der An- und Abtransport nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Vorstandes an Werktagen gestattet.

Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

Auf den Wegen und Plätzen im öffentlichen Bereich der KGA sind der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien, Erde, Düngemittel, Holz usw. eingeschränkt. Der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung (Dauer max. 1 Tag) sind auf den Hauptwegen, sofern sie die Belieferung des Vereinsheimes und den öffentlichen Publikumsverkehr nicht ernsthaft behindern, gestattet. Um Unfälle zu verhindern sind die Lagerstellen ausreichend zu sichern. Dem Pächter des Vereinsheimes wird das Recht eingeräumt, mit einem Fahrzeug den Hauptweg zu nutzen.

5. Die Bestimmungen für Wasserverbrauch und Inanspruchnahme von Elektroenergie ergeben sich aus der Bauordnung. Aus öffentlichen Anschlussstellen ist die Wasser- und Elt-Entnahme nicht bzw. in Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

6. Der Aufbau von Schlaf-/Wohnzelten sowie ortsfester Badebecken im Bereich der KGA ist nicht gestattet. Kinderplanschbecken mit einem maximalen Fassungsvermögen von 2.500 Litern können den Sommer über aufgestellt werden.

7. Von den Pächtern sind die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sowie die Festlegungen der Stadtordnung einzuhalten.

Energiequellen und Wasserzapfstellen sind bei Abwesenheit abzustellen.

Elektro- und Flüssiggasanlagen in den Lauben müssen den geltenden Regeln der Technik entsprechen und von einem Fachbetrieb errichtet, abgenommen und gewartet sein. Der Unterpächter ist verpflichtet, auf Verlangen des Verpächters bzw. des Vorstandes die entsprechende Abnahmebescheinigung vorzulegen.

Elektrische und gasbetriebene Wärme- und Mähgeräte dürfen nur entsprechend der Bedienungsanleitung und des vorhandenen Leistungsquerschnitts betrieben werden.

8. Jede den Nachbarn und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu vermeiden.

Lärm durch Kinder ist in verträglichen Grenzen zu halten, in diesem Rahmen aber zu dulden, wobei die Verantwortlichen (Eltern usw.) ihre Kinder zu gegenseitiger Rücksichtnahme anzuhalten haben. Dauerhafter Lärm durch Tiere (insbesondere Hunde) ist jedoch zu unterbinden.

Die Nutzung von Geräten mit starker Geräuschbelästigung (Häcksler, Rasenmäher, Motorsägen, elektr. Heckenscheren, o.ä.) ist während der Gartensaison nur werktags (Montag-Samstag, außer Feiertage) von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 19.00 Uhr erlaubt. Gleiches gilt für die Beschallung im Freien durch Fernsehgeräte, Radios, CD-Abspielgeräte usw. sowie durch Spielgeräte mit offener Tonausgabe.

Außerhalb der Gartensaison (= Zeit, in der die Gärten nicht mit Trinkwasser versorgt werden) entfällt die Verpflichtung zur Mittagsruhe.

9. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in den Kleingärten und im Anlagenbereich verboten.
10. Alle Bereiche der KGA außerhalb der Kleingärten gelten als „öffentlich“ im rechtlichen Sinne und setzen die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten gegenüber ihren Kindern sowie die Haftung bei Schäden voraus.

§ 8

Abschluss und Kündigung von Pachtverträgen

1. Pächter eines Kleingartens kann jedes Vereinsmitglied werden, das die Bedingungen des Unterpachtvertrages sowie diese Gartenordnung anerkennt. Die Vergabe eines Kleingartens erfolgt mit Beschluss des Vorstandes.
2. Alle Kündigungsgründe für einen Unterpachtvertrag durch den Eigentümer des Pachtlandes bzw. in seinem Auftrag durch den Verein (als Zwischenpächter) sind in den §§ 8 und 9 BKleingG abschließend geregelt.

Bei fristgemäßer Kündigung durch den Verpächter beginnt die Kündigungsfrist am 3. Werktag im August und endet am 30. November des gleichen Jahres.
3. Kündigungsgründe, die dem Pächter (Kleingärtner) zur Verfügung stehen, sind vor allem Alter, Tod, Ortswechsel, Nichtgewähren des Gebrauches der Pachtsache durch den Verpächter oder infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen.

Die fristgemäße Kündigung durch den Pächter muss spätestens bis zum 30. September erfolgen. Die Frist endet zum Ende des Pachtjahres.

Im Ausnahmefall (z.B. bei hohem Alter, Ortswechsel und plötzlich auftretenden gesundheitlichen Problemen) ist die Kündigung auch außerhalb dieser Fristen möglich.

Pächterkündigungen entheben den abgebenden Pächter nicht von der Pflicht der uneingeschränkten Ableistung aller Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr sowie ggf. von der Pflicht der Beräumung der Parzelle von seinem Eigentum.
4. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

ergibt. Verfallene und unbrauchbare sowie das Landschaftsbild verunzierende sowie über den gesetzlichen Rahmen hinaus gehende Baulichkeiten sind vom ausscheidenden Pächter zu beseitigen. Nicht der Gartenordnung entsprechende oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters zu entfernen.“

5. Jede Gartenabgabe wird mit einer Wertschätzung verbunden. Damit wird in steuerlicher und kleingärtnerischer Hinsicht die gemeinnützige Satzungsaufgabe und Kontrollfunktion des Zwischenpächters erfüllt, sowie ungerechtfertigte Gewinnerzielung im Interesse des abgebenden und des neuen Unterpächters vermieden.

Die Kosten der Wertermittlung trägt der abgebende Pächter bzw. im Falle des Ablebens dessen Erben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn der Vorstand in Verbindung mit dem Pächterwechsel Beseitigungs- oder Änderungsanordnungen für den Kleingarten erlässt.

6. In keinem Fall ist der Verein bei Pächterwechsel verpflichtet, den Verkauf des persönlichen Eigentums des Vornutzers an den Pachtnachfolger zu sichern und zu diesem Zweck einen Nachfolger zu suchen.

Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages ruht bis zur Übergabe des Kleingartens an den Nachfolgapächter.

Für alles, was der Kleingärtner auf seiner Parzelle errichtet hat, ist und bleibt er Eigentümer mit allen Rechten und Pflichten. Wenn er keinen Pachtnachfolger als Käufer findet, ist durch den Verein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Beseitigungspflicht durch den Eigentümer/Pächter abzuschließen.

Der abgebende Pächter ist verpflichtet, solange kein Nachfolger für den Kleingarten gefunden ist bzw. er diesen nicht beräumt hat, eine vom Verein zu bestimmende Verwaltungspauschale zu zahlen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Gartenordnung ist Bestandteil des jeweiligen Unterpachtvertrages. Sie hilft den Schutz des Bundeskleingartengesetzes auf die Bedingungen unserer kleingärtnerischen Pachtverhältnisse umzusetzen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kleingartenordnung zu verwirklichen und dazu berechtigt,
 - Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich auszuwerten;
 - Auflagen zu erteilen;
 - Pachtverträge bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen zu kündigen.
3. Mitglieder und Pächter haben sich in allen strittigen Fragen, die sich aus der Nutzung des Kleingartens ergeben, zunächst an den Vorstand zu wenden, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Von den Dienststellen der Stadt Chemnitz werden keine unmittelbaren Verhandlungen mit den Mitgliedern und Unterpächtern des Vereins geführt.

Beschlüsse, Anordnungen, Auflagen und Hinweise, die an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben oder im Verbandsorgan veröffentlicht werden können, sind für jedes

Mitglied verbindlich.

4. Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung am 24. April 2004 in Kraft und die bisherige Gartenordnung vom 09.04.1994 mit ihren Änderungen vom 06.11.1999 und 11.11.2000 tritt außer Kraft.

Sie enthält die Ergänzungen/Änderungen der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen vom 30.10.2004, 21.05.2005, 21.10.2006 und 22.03.2014.